

Nr. Gegenstand	Monatliche Gebühr MDN
Nebenanschlußleitungen werden von Apparat zu Apparat, Querverbindungen von Hauptstelle zu Hauptstelle gemessen. Nebenanschlußleitungen, die sich auf demselben Grundstück wie die Hauptstelle befinden und deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, sind gebührenfrei.	
2 Zuschlag für Nebenanschlußleitungen (Nr. 1 a), die über den Bereich des Kabelverzweigers der Hauptstelle hinausgehen, je Nebenanschlußleitung Dieser Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Fernsprechteilnehmer vor der Einrichtung einen Hauptanschluß beantragt hatte. Kann später die Nebenstelle in einen Hauptanschluß umgewandelt werden, dann ist die Gebühr vom Fernsprechteilnehmer zu zahlen, wenn er die Beibehaltung der Nebenanschlußleitung wünscht.	30,-
3 Zuschlag für Querverbindungen (Nr. 1 b), deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken liegen Monatliche Gebühr für teilnehmereigene Leitungen von Nebenstellenanlagen	60,-
4 nach Zweitnebenstellenanlagen, die sich auf anderen Grundstücken als die Hauptstelle der Erstnebenstellenanlage befinden	15-
5 zwischen Nebenstellenanlagen (teilnehmereigene Querverbindungen), deren Hauptstellen sich auf verschiedenen Grundstücken befinden	30,-
Zu Nr. 3 bis 5	
Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune oder anderes so gegeneinander abgeschlossen sind, daß sie getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden.	
B Leitungen zwischen Ortsnetzen	
<u>Ausnahmenebenanschlußleitungen</u>	
Gebühr für posteigene Ausnahmenebenanschlußleitungen zu Nebenstellen und Zweitnebenstellenanlagen,	
1 wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle liegen, gebühnsmäßig wie Ortsgespräche, behandelt werden, Wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühnsmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	wie unter A Nr. 1 und 2
2 bis zu 10 km	225,-
3 bis zu 15 km	337,50
4 bis zu 25 km	450,-
Zu Nr. 1 bis 4	
1. Neben den angegebenen Gebühren werden die Gebühren gemäß Abschnitt II unter C Nr. 23 und 24 erhoben. 2. Für Ausnahmenebenanschlüsse, nach der Sonderregelung bleiben die bisherigen Gebühren bestehen.	
<u>Gebühr für teilnehmereigene Ausnahmenebenanschlußleitungen nach einzelnen Ausnahmenebenanschlüssen,</u>	
5 wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle liegen, gebühnsmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühnsmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	-
6 bis zu 10 km	15,-
7 bis zu 15 km	22.50
8 bis zu 25 km	67.50
nach Zweitnebenstellenanlagen,	